



Recht: mehr als sicher – jetzt auch geprüft!



Ab sofort wissen nicht nur Sie und Ihre Kunden, dass man mit dem DMB Rechtsschutz immer auf der sicheren Seite ist.

Die DMB Rechtsschutz informiert als unabhängiger und erfahrener Versicherer schon seit 2007 ihre Vertriebspartner über die Mindeststandards (siehe grauer Kasten Rückseite). Inzwischen hat der *Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation* die Produkte der DMB Rechtsschutz auf Basis der neuen ARB 2009 geprüft und der Gesellschaft als erstem und bisher einzigen Rechtsschutzversicherer die Erfüllung der Mindeststandards durch die Verwendung des „Prüf-Logos“ aktuell bestätigt. Damit haben Sie die Gewissheit, dass Sie Ihren Kunden optimalen Rechtsschutz zu einem attraktiven Preis bieten können und Sie selbst im Rahmen Ihrer Tätigkeit größtmögliche Sicherheit auf Basis folgender drei Versprechen haben:

1. Wir haben Ihnen als Vertriebspartnern bereits vor Einführung der EU-Vermittlerrichtlinie haftungsminimierende Produkte an die Hand gegeben

2. Unsere Produkte erfüllen die geforderten Mindeststandards und werden laufend erweitert und mit innovativen Zusatzbausteinen versehen

3. Wir investieren verstärkt in die Vertriebsunterstützung und in Produkte für ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis

Die EXPERT Produktlinie geht in folgenden Punkten weit über die Mindeststandards hinaus:

- Telefonische Erstberatung selbst in nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten, ohne weitere Kosten
- Versicherungssumme unbegrenzt
- Strafkautions-Darlehen in Höhe von 250.000 €
- Vorsorge-Regelung ohne Wartezeit für neu hinzukommende Risiken
- Weltweiter Versicherungsschutz
- Opfer-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Streitigkeiten / Ansprüche, die sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – AGG – ergeben (im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutz)
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz im Verkehrs-Rechtsschutz – auch für Streitigkeiten mit privatem Versicherer nach einem Verkehrsunfall
- Schadenfreiheits-Beratungsbonus nach drei schadenfreien Jahren (SfB3)
- Mediation – auch im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Als Kapitalanlagen sind mitversichert
 - Kauf, Zeichnung, Veräußerung und Verwaltung von Effekten (z.B. Anleihen, Aktien, Investmentanteile) bis zu Kosten von maximal 20.000 € *
 - Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen (Details und Umfang siehe Standard-Produktlinie auf der Rückseite)
- Erweiterter Wohnungsschutz für Studenten und Azubis am Ausbildungsort
- Sonderkündigungsrecht für Versicherungsnehmer nach 1. Schadensfall
- Kostenschutz als Arbeitgeber in hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen
- Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit, wenn Ihr Kunde länger als 5 Jahre bei uns versichert ist
- Einschluss der in der Ausbildung befindlichen volljährigen Kinder mit eigenem PKW in den Verkehrs-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz

NEU

* entspricht einer Anlagesumme von 250.000 € bei gerichtlicher Auseinandersetzung in erster Instanz

Die Standard Produktlinie geht in folgenden Punkten über die Mindeststandards hinaus:

- Telefonische Erstberatung selbst in nicht versicherten oder nicht versicherbaren Angelegenheiten, ohne weitere Kosten
- Versicherungssumme 350.000 €
- Vorsorge-Regelung ohne Wartezeit für neu hinzukommende Risiken
- Weltweiter Versicherungsschutz
- Opfer-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Streitigkeiten / Ansprüche, die sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – AGG – ergeben (im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutz)
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz im Verkehrs-Rechtsschutz – auch für Streitigkeiten mit privatem Versicherer nach einem Verkehrsunfall
- Schadenfreiheits-Beratungsbonus nach drei schadenfreien Jahren (SfB3)
- Als Kapitalanlagen sind mitversichert
 - Private Altersvorsorge (Lebensversicherungen, Rentenversicherungen)
 - Staatlich geförderte Altersvorsorge (Riester-, Rürup-Rente)
 - Vermögenswirksame Leistungen
- Verwaltungs-Rechtsschutz **NEU**

Die Mindeststandards für die Rechtsschutzversicherung wurden definiert vom *Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation (AVD)*. Der Arbeitskreis wurde von den Berufsverbänden / Servicegesellschaften *BVK, CHARTA Börse für Versicherungen AG, germanBroker.net, ivm, Verband der Fairsicherungsmakler* und *VVV* gegründet. Unterstützt wird der Arbeitskreis von diversen Versicherungsunternehmen.

Im Einzelnen lauten die Mindeststandards für die Rechtsschutz-Versicherung:

- Die vom Versicherer verwendeten Allgemeine Versicherungsbedingungen und Klauseln für die Rechtsschutz-Versicherung dürfen in keinem einzigen Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind als die vom *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)* empfohlenen „Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB 75, ARB 94 oder ARB 2000, jeweils dem neuen VVG angepasst, oder ARB 2008)“ sowie jeweils neu herausgegebene Musterbedingungen, Klauseln und Änderungsempfehlungen. Die Verwendung von Passagen / Klauseln aus mehreren der genannten Bedingungswerke ist zulässig, sofern hiermit keine Verschlechterungen im Verhältnis zum hauptsächlich verwendeten Bedingungswerk für den Versicherungsnehmer verbunden sind*. Sofern derzeit noch Abweichungen vorhanden sind, garantiert der Versicherer, dass Schäden mindestens nach den vom GDV empfohlenen Bedingungen reguliert werden. Im Falle von Abweichungen wird der Versicherer seine Vertragsbedingungen innerhalb eines Jahres mindestens auf den Deckungsumfang des Verbandsmodells umstellen. Abweichungen, die den Versicherungsumfang unberührt lassen, sind unzulässig.
- Deckungssumme 300.000 €, Strafkautionen mind. 100.000 €
- Der Versicherer hält sich an die VdS-Empfehlung Nr. 0391 (Versichererwechsel – beide VR gewähren hälftig auf dem Kulanzweg Rechtsschutz) oder hat mindestens gleichwertige Bedingungsregelung.
- Im Schadenersatz-Rechtsschutz gilt die Folgeereignistheorie vereinbart.
- Eine Selbstbeteiligung fällt je Rechtsschutzfall nur einmal an, auch wenn mehrere Leistungsarten betroffen sind.
- Im Verkehrs-Rechtsschutz (§ 21) besteht Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.

* Grundlage für die Betrachtung ist das vom Versicherer verwendete Basisbedingungswerk (ARB 75, ARB 94, ARB 2000 oder ARB 2008). Werden hiervon abweichende Einzelregelungen verwendet, dürfen diese nicht schlechter sein als die entsprechende Regelung im Basisbedingungswerk.

Wesentliche Elemente der AVD Mindeststandards im Vergleich	Mindeststandards AVD	DMB Rechtsschutz EXPERT		DMB Rechtsschutz Standard	
Deckungssumme	300.000 €	unbegrenzt	↑	350.000 €	↗
Strafkaution	100.000 €	250.000 €	↑	100.000 €	→
Kapitalanlagen (Musterbedingungen)	nein	besondere	↑	einige	↗
Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten	nein	ja	↑	ja	↑
Regelung zum Versichererwechsel	ja	ja	→	ja	→
Folgeereignistheorie	ja	ja	→	ja	→
Einmalige Selbstbeteiligung	ja	ja	→	ja	→
Versicherungsschutz § 21	ja	ja	→	ja	→